

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Wenzenbach, Zimmer 1.03, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

| | | | |
|--|-----------|-----|-----------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: | 8.00 Uhr | bis | 12.00 Uhr |
| Dienstag zusätzlich: | 15.00 Uhr | bis | 18.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich: | 14.00 Uhr | bis | 16.00 Uhr |

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wenzenbach, den 01.04.2022

Gemeinde Wenzenbach



Sebastian Koch
Erster Bürgermeister



Hinweis: Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenzenbach unter www.wenzenbach.de/aktuelles einsehbar. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.